

# letter+++newsletter+++new

Ausgabe  
01.2003

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

# +++newsletter+++

## Termine Januar 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.1.2003	15.1.2003	15.1.2003 <sup>4</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.1.2003	15.1.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>5</sup>	10.1.2003	15.1.2003	15.1.2003 <sup>4</sup>

- <sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- <sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>4</sup> Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.
- <sup>5</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

## Termine Februar 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.2.2003	17.2.2003	17.2.2003 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.2.2003	17.2.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.2.2003	17.2.2003	17.2.2003 <sup>3</sup>
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung <sup>5</sup>	10.2.2003	17.2.2003	17.2.2003 <sup>3</sup>
Gewerbesteuer	17.2.2003	24.2.2003	Keine Schonfrist
Grundsteuer	17.2.2003	24.2.2003	Keine Schonfrist

- <sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- <sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.
- <sup>3</sup> Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Vgl. ggf. Information "Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen".

## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.

### Grundstücksschenkung setzt Eintragung in das Grundbuch voraus

In dem einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs zu Grunde liegenden Fall war es vor Eintragung einer Grundstücksschenkung in das Grundbuch zur Rückübertragung auf den Schenker gekommen. Das Finanzamt sah in der Rückübertragung eine der ursprünglichen Schenkung nachfolgende zweite Grundstücksübertragung.

Dieser Auffassung widerspricht der Bundesfinanzhof. Das Gericht behandelt den vorliegenden Fall als Rückabwicklung der ursprünglichen Schenkung. Eine Grundstücksschenkung ist danach solange nicht ausgeführt, bis die dementsprechende Eintragung im Grundbuch vorgenommen wurde.

### Vorzeitiger Zugewinnausgleich als Schenkung?

Ehegatten leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes (Gütertrennung, Gütergemeinschaft) vereinbart haben.

Hat sich das Vermögen der Eheleute während der Dauer der Ehe unterschiedlich entwickelt, steht dem schlechter gestellten Ehegatten bei Beendigung der Ehe ein Ausgleichsanspruch zu. Das während der Ehezeit erworbene Vermögen - ohne Schenkungen und Erbschaften - wird als Zugewinn im Wert gleichmäßig geteilt. Dies nennt man Zugewinnausgleich.

Zivilrechtlich erfolgt dieser Ausgleich beim Tod eines Ehegatten dadurch, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten pauschal um ein Viertel des Nachlasses erhöht. Anstelle dieser so genannten „erbrechtlichen Lösung“ des Zugewinnausgleichs kann der überlebende Ehegatte aber auch den genau berechneten Zugewinnausgleich fordern.

Steuerrechtlich kann diese einfache Regelung nicht übernommen werden. Vielmehr ist die steuerfreie Zugewinnausgleichsforderung nach den zivilrechtlichen Vorschriften des BGB genau zu berechnen. Zur Berechnung werden Angaben zum Anfangs- und Endvermögen benötigt. Die Berechnung des steuerfreien Zugewinns ist kompliziert. Grundsätzlich ist Zugewinn der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. Ist der Zugewinn eines Ehegatten größer als der Zugewinn des anderen Ehegatten, so steht diesem die Hälfte des Überschusses als Ausgleichsforderung zu.

In zwei Fällen hatte sich das Finanzgericht Köln mit diesen Problemen zu beschäftigen.

Im ersten Fall begründeten Eheleute einen vorzeitigen Zugewinnausgleichsanspruch (so genannter „fliegender Zugewinnausgleich“). Im Ehevertrag wurde jedoch ausdrücklich der Fortbestand des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft erklärt. Das Finanzgericht entschied, dass keine nicht steuerbare Ausgleichsforderung vorliege. Es handele sich um eine schenkungsteuerpflichtige freigebige Zuwendung.

Im zweiten Fall hatten die Eheleute den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft formgerecht beendet und damit den Zugewinnausgleich herbeigeführt. Hier behandelte das Finanzgericht die Ausgleichsforderung als nicht steuerbare Ausgleichsforderung. Es nahm keine steuerpflichtige freigebige Zuwendung an, obwohl die Eheleute sofort nach Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft diesen Güterstand erneut vereinbarten.

Es bleibt nun die spannende Frage, wie der Bundesfinanzhof diese beiden Fälle entscheidet.

## **Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung durch eindeutige Zuordnung bestimmbar**

Bei einem Gebäude, das teilweise vermietet wird und im Übrigen eigenen Wohnzwecken dient, stellen die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile jeweils eigenständige Wirtschaftsgüter dar.

Wird der Anschaffungspreis mit Darlehen finanziert, können Darlehenszinsen, die auf den vermieteten Gebäudeteil entfallen, nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs als Werbungskosten abgezogen werden. Voraussetzung für diese Möglichkeit ist, dass die Darlehen eindeutig zur Anschaffung des der Vermietung dienenden Gebäudeteils verwendet wurden. Der Nachweis kann im Kaufvertrag durch Zuordnung der Anschaffungskosten auf die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile geführt werden. Dieser Zuordnung hat das Steuerrecht zu folgen.

## **Behandlung einer Versicherungsleistung nach Diebstahl eines auch betrieblich genutzten PKW**

Ob bei einer Versicherungsleistung im Schadensfall (z. B. Diebstahl) eine Betriebseinnahme oder eine Privateinnahme vorliegt, richtet sich danach, ob das Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts betrieblich oder privat genutzt worden und ob das Schadensereignis selbst betrieblich oder privat veranlasst ist. Der Bundesfinanzhof qualifiziert Einnahmen und Ausgaben auch im Zusammenhang mit PKW-Unfällen unter Rückgriff auf den Veranlassungszusammenhang als betrieblich oder privat. Er stellt als objektives Abgrenzungsmerkmal auf die jeweilige Nutzung des PKW ab.

Dieser Auffassung folgt das Finanzgericht Hamburg: Die Versicherungserstattung für einen gestohlenen PKW ist entsprechend der anteiligen betrieblichen Nutzung als Betriebseinnahme zu behandeln. Der auf die private Nutzung entfallende Anteil ist nicht steuerpflichtig. Im Urteilsfall wurde der PKW zu 97 v. H. betrieblich genutzt. Als Betriebseinnahme erfasste das Finanzgericht demnach ebenfalls 97 v. H. der Versicherungserstattung.

Der Bundesfinanzhof muss nun die abschließende Entscheidung treffen.

## **Pauschalierte Gewinnerhöhung, aber keine Gewinnminderung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte**

Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit dem eigenen Fahrzeug ist dem Gewinn der positive Unterschiedsbetrag zwischen 0,03 v. H. des Bruttolistenpreises x 12 Monate x Entfernungskilometer und dem pauschalierten Ansatz von 0,36/0,40 € x Entfernungskilometer x pauschaliert 230 Tage hinzuzurechnen.

Ergibt sich aus der vorgenannten Berechnung demgegenüber ein negativer Unterschiedsbetrag, führt dies nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht zu einer Gewinnminderung. Der Gesetzgeber habe nur erreichen wollen, dass pro Entfernungskilometer nicht höhere Beträge als 0,36/0,40 € geltend gemacht werden können. Zweck der Regelung sei es nicht gewesen, einen Abzugsbetrag von mindestens 0,36/0,40 € zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen.

Ein negativer Unterschiedsbetrag kann sich bei Anschaffungskosten für ein Fahrzeug von unter 17.000 € ergeben.

## **Rechtsmissbräuchliche Überkreuzvermietung führt zum Verlust der Wohneigentumsförderung**

Eltern und ihre Tochter hatten gemeinsam ein gemischt genutztes Objekt errichtet, dieses aufgeteilt und jeweils an den anderen Miteigentümer vermietet. Nachdem das Finanzamt diese Überkreuzvermietung als rechtsmissbräuchlich angesehen und die geltend gemachten Verluste aus Vermietung und Verpachtung nicht anerkannt hatte, begehrten die Eigentümer Steuerermäßigung in Form von Wohneigentumsförderung.

Der Bundesfinanzhof sah jedoch keinen Grund, hier die Vorschriften für die Wohneigentumsförderung anzuwenden. Nach den Regelungen dieser Vorschriften kommt es unabdingbar darauf an, dass eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Da in dem geschilderten Fall das bürgerlich-rechtliche Eigentum jedoch gerade nicht an dem eigengenutzten Objekt bestand, wurde somit auch ein Abzugsbetrag verwehrt.

## **Rückstellung für künftige Nachbetreuungsleistungen eines Hörgeräteakustikers**

Verpflichtet sich ein Hörgeräteakustiker beim Verkauf der Hörgeräte zu einer kostenlosen Nachbetreuung für eine bestimmte Zeit, dann ist die Verpflichtung nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs einer Verpflichtung zur Erbringung künftiger Garantieleistung vergleichbar.

In dem entschiedenen Fall handelte es sich um ein konkret umschriebenes Leistungspaket für Nachbetreuungsleistungen in technischer und medizinischer Hinsicht, das bereits im Verkaufspreis berücksichtigt war. Die mit dieser Verpflichtung verbundenen Erträge wurden somit bereits im Zeitpunkt des Verkaufs vereinnahmt. Spätere verschleißbedingte Reparaturen waren darin nicht enthalten. Diese mussten von den Käufern zusätzlich bezahlt werden.

Die Nachbetreuungsverpflichtung ist als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in der Bilanz zu passivieren. Es handelt sich nicht um eine steuerlich unbeachtliche Drohverlustrückstellung.

## **Schuldzinsenabzug für betriebliche Verbindlichkeiten auch nach dem Übergang zur Liebhaberei möglich**

Gibt ein Unternehmen die Absicht zur Erzielung positiver Einkünfte auf, wird steuerlich eine so genannte Liebhaberei unterstellt. Die Ergebnisse aus einem solchen Unternehmen sind steuerlich unbeachtlich. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs jedoch nicht für Schuldzinsen, die das Unternehmen noch für Verbindlichkeiten entrichten muss, die vor dem Beginn der Liebhaberei im Unternehmen entstanden sind.

Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe. Voraussetzung für den Abzug als Betriebsausgabe oder Werbungskosten ist die Unmöglichkeit, die betrieblich begründeten Verbindlichkeiten durch Verwertung des vorhandenen Aktivvermögens des Unternehmens zu tilgen. Die Verbindlichkeiten des Unternehmens müssen also im Zeitpunkt des Übergangs zur Liebhaberei das noch vorhandene Aktivvermögen übersteigen.

## **Behandlung des Geschäftswerts bei Abfindung eines stillen Gesellschafters**

Der Bundesfinanzhof hält an seiner langjährigen Rechtsprechung fest, dass beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft gegen Abfindung ein bisher nicht bilanzierter Geschäftswert nur zu aktivieren ist, soweit die Abfindung auf diesen entfällt. Eine Aufdeckung des gesamten Geschäftswerts kommt nicht in Betracht. Dies widerspräche, so der Bundesfinanzhof, dem für den nicht entgeltlich erworbenen Geschäftswert geltenden Aktivierungsverbot.

## **Rückwirkende Entnahme eines Grundstücks nach Veräußerung**

Ein Landwirt hatte 1988 eine zum Betriebsvermögen gehörende Grundstücksparzelle verkauft. Erst nach dem Verkauf stellte er seine Bilanz fertig und machte geltend, dass er das Grundstück zum 31. Dezember 1987 aus dem Betriebsvermögen entnommen habe.

Aus der zu diesem Fall ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs wird deutlich, dass eine Entnahme aus dem Betriebsvermögen nur durch eine klare und eindeutige Entnahmehandlung möglich ist. Erfolgt diese Entnahmehandlung erst nach einer Veräußerung, ist sie unbeachtlich, weil in diesem Fall die Gewinnrealisierung bereits zum Zeitpunkt der Veräußerung eingetreten ist.

## **Telekommunikationseinrichtungen auf Privatgrundstücken**

Grundstückseigentümer müssen die Verlegung von Leerrohren zu telekommunikativen Zwecken auf ihrem Grundstück dulden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde von Grundstückseigentümern, die sich gegen die Verlegung solcher Einrichtungen auf ihren Grundstücken wehren wollten, nicht zur Entscheidung angenommen. Es begründet die fehlende Erfolgsaussicht der Verfassungsbeschwerde damit, dass die im Telekommunikationsgesetz enthaltene Duldungspflicht keine Enteignung darstelle, sondern lediglich die Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisiere. Das Gesetz lege dem Eigentümer lediglich eine erweiterte Duldungspflicht auf, ohne das Eigentum an dem Grundstück ganz oder teilweise zu entziehen.

## **Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2003**

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,

- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2002 mehr als 6.136 Euro betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 Euro betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2002 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 Euro ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2003 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2003 bis zum 10.2.2003 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2003 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2003 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2002 angemeldet und bis zum 10.2.2003 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2004 fällige Vorauszahlung für Dezember 2003 angerechnet.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2003 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

### **Vorsteuerabzug bei der Vermietung einer Ferienwohnung über eine Vermietungsorganisation**

Die Vermietung von Ferienwohnungen ist eine unternehmerische Tätigkeit, die grundsätzlich zur Umsatzsteuerpflicht führt. Eine Steuerbefreiung - wie bei der Vermietung von Wohnungen - ist nicht gegeben. Auf Grund der vorliegenden Steuerpflicht ist der Vermieter aber auch zum Vorsteuerabzug, z. B. aus den Herstellungs- und Anschaffungskosten wie auch aus den laufenden Kosten berechtigt.

Der Bundesfinanzhof hatte nunmehr zu entscheiden, ob dem Eigentümer einer Ferienwohnung ein Vorsteuerabzug auch dann zusteht, wenn mit einer Ferienwohnungsvermietungsfirma eine Vermietungsvereinbarung geschlossen wird, mit der die Vermittlung und die Vermietung der Wohnung übertragen wird. Die Ferienwohnungsvermietungsfirma trat gegenüber dem Endkunden im eigenen Namen, d. h. wie der Vermieter auf. Entgegen der Auffassung des Finanzamts entschied der Bundesfinanzhof, dass die Eigentümer so zu behandeln sind, als ob sie die Ferienwohnung an die Ferienwohnungsvermietungsfirma und diese dann an die Feriengäste zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden vermietet hätten. Damit sind die Eigentümer der Ferienwohnung Unternehmer und zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dem Eigentümer wird somit die Refinanzierung über den Vorsteuerabzug, insbesondere auch in der Investitionsphase, in der unter Umständen noch keine Mieterträge fließen, ermöglicht.

### **Widerruf der Option zur Umsatzsteuer-Regelbesteuerung durch Kleinunternehmer**

Kleinunternehmer, deren Gesamtumsatz in ihrem Gesamtunternehmen im Vorjahr die Grenze von 16.620 Euro nicht überstiegen hat und deren Gesamtumsatz im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird, werden umsatzsteuerrechtlich wie Nichtunternehmer behandelt und von jeglicher Umsatzbesteuerung freigestellt.

Ein Kleinunternehmer kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der ersten Umsatzsteuerfestsetzung erklären, dass er auf die Anwendung dieser Regelung verzichtet. Der „verzichtende Kleinunternehmer“ ist einer, der an sich die Voraussetzungen des Kleinunternehmers erfüllt, aber freiwillig auf diesen Status verzichtet und sich der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, der Regelbesteuerung, unterwirft.

Der Kleinunternehmer ist an die einmal erklärte Verzichtserklärung für mindestens fünf Jahre gebunden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Option zur Regelbesteuerung zu widerrufen und wieder zum Status des Kleinunternehmers zurückzukehren.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg muss der Widerruf bis zur Unanfechtbarkeit der Steuererklärung des Kalenderjahres, für das der Widerruf gelten soll, erklärt werden, d. h. bis zum Ablauf der Einspruchsfrist. In der Regel ist dies die Monatsfrist.

Es bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof dieser Auffassung anschließen wird.

# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Anwendung des Rabattdreibetrags**

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Sachbezüge in Form der Überlassung von Waren oder Dienstleistungen, ist bei der Ermittlung des Arbeitslohns auf Grund der geldwerten Vorteile der so genannte Rabattdreibetrag in Höhe von 1.224 € zu berücksichtigen.<sup>1</sup> Voraussetzung ist dabei, dass die Waren oder Dienstleistungen vom Arbeitgeber sind, d. h. sie müssen vom Arbeitgeber hergestellt, vertrieben oder erbracht werden.<sup>2</sup> Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Leistungen des Arbeitgebers zu seinem üblichen Geschäftsgegenstand gehören.<sup>3</sup> Vom Bundesfinanzhof sind zur Anwendung des Rabattdreibetrags bei der Darlehensgewährung an Arbeitnehmer zwei neue Entscheidungen bekannt gegeben worden. Danach ist auf den geldwerten Vorteil eines zinsgünstigen Arbeitgeberdarlehens der Rabattdreibetrag nicht anwendbar, wenn der Arbeitgeber solche Darlehen nicht an Fremde vergibt.<sup>4</sup> Nach Ansicht des Gerichts ergibt sich aus dem Gesetz, dass die zu bewertende Leistung zur Produktpalette des Arbeitgebers gehören muss. Demzufolge ist der Rabattdreibetrag auch nicht auf den geldwerten Vorteil eines zinslosen Arbeitgeberdarlehens anwendbar, wenn der Arbeitgeber drei verbundenen Unternehmen Darlehen gewährt.<sup>5</sup> Nach Meinung des Bundesfinanzhofs unterfallen nur Rabatte auf Leistungen, die zum Marktgeschehen des Arbeitgebers gehören, der besonderen Rabattdbesteuerung. Demzufolge kommt nach einem anderen Urteil des Bundesfinanzhofs der Rabattdreibetrag auch bei der verbilligten Abgabe von Medikamenten an die Belegschaft eines Krankenhauses in Betracht.<sup>6</sup> Da das Krankenhaus Medikamente an die Patienten abgibt, gehören diese Leistungen zur Produktpalette des Arbeitgebers, womit dieser Marktteilnehmer wird.

<sup>1</sup> § 8 Abs. 3 EStG.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 15.1.1993, VI R 32/92, BStBl 1993 II, S. 356, LStR 2000, LEXinform-Nr. 0103073.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 7.2.1997, VI R 17/94, BStBl 1997 II, S. 363, LEXinform-Nr. 0141255.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 9.10.2002, VI R 164/01, LEXinform-Nr. 0813756.

<sup>5</sup> BFH, Urt. v. 18.9.2002, VI R 134/99, LEXinform-Nr. 0813666.

<sup>6</sup> BFH, Urt. v. 27.8.2002, VI R 63/97, LEXinform-Nr. 0813579.

## **Zuschläge zur Rufbereitschaftsentschädigung steuerfrei**

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gewährt werden, sind im Rahmen des § 3b EStG steuerfrei. Werden einem Arbeitnehmer bei Rufbereitschaft Entschädigungen sowie Zuschläge, z. B. für Sonn- und Feiertagsarbeit, gezahlt, gehören diese zu den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit und somit zum Arbeitslohn, der der Lohnsteuer unterliegt. Der Bundesfinanzhof musste nunmehr entscheiden, ob die geleisteten Zuschläge zur Rufbereitschaftsentschädigung im Rahmen des § 3b EStG steuerfrei sind.<sup>1</sup> Dabei vertrat er die Meinung, dass in den Fällen, in denen die Rufbereitschaft in begünstigten Zeiten des § 3b EStG angeordnet sind, die Zuschläge zur Rufbereitschaftsentschädigung steuerfrei sind. Die in § 3b EStG vorgesehenen vom-Hundert-Sätze bemessen sich auf die geleisteten Rufbereitschaftsentschädigungen.

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 27.8.2002, VI R 64/96, DStR 2002, S. 1887, LEXinform-Nr. 0813624.

## **Kündigung „auf Vorrat“ unzulässig**

Eine betriebsbedingte Kündigung kann grundsätzlich zulässig sein, wenn bei Ausspruch der Kündigung auf Grund einer vernünftigen betriebswirtschaftlichen Prognose davon auszugehen ist, dass zum Zeitpunkt des Kündigungstermins eine Beschäftigungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

In einem vom Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber des Reinigungsgewerbes Arbeitnehmern gekündigt, die in Zusammenhang mit einem auslaufenden Auftrag beschäftigt waren, obwohl er sich an der Neuausschreibung des Auftrags beteiligt hatte und über die Neuvergabe noch nicht entschieden war.

Zu Unrecht, befand das Gericht, das diese Kündigungen als sozial ungerechtfertigte und damit unzulässige „Vorratskündigungen“ beurteilte.

Nach Auffassung des Gerichts ändert auch der Zwang zur Einhaltung längerer Kündigungsfristen bzw. ein etwaiger Wiedereinstellungsanspruch des Arbeitnehmers an dieser Beurteilung nichts.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 12.4.2002, 2 AZR 256/01, Schnellbrief Arbeitsrecht 22/2002, S. 4.

### **Weihnachtsgeld: Differenzierung nach Fehlzeiten**

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts<sup>1</sup> ist bei Kürzung von Weihnachtsgeldern wegen Fehlzeiten im Bezugszeitraum zu differenzieren, ob es sich um vergangenheits- oder zukunftsbezogene Leistungen handelt.

Bei einer zukunftsgerichteten Anwesenheitsprämie muss den Arbeitnehmern im Voraus bekannt sein, dass und in welchem Umfang sie bei Fehltagen im Bezugszeitraum gekürzt wird.

Gewährt der Arbeitgeber hingegen ein Weihnachtsgeld als freiwillige Leistung ohne jegliche Bindung für die Zukunft und differenziert danach, in welchem Umfang die Arbeitnehmer in der Vergangenheit Arbeitsleistungen erbracht haben oder Fehlzeiten aufwiesen, so kann er ohne vorherige Bekanntgabe in bestimmten Grenzen<sup>2</sup> solche Arbeitnehmer ausnehmen, die im Bezugszeitraum Fehlzeiten aufweisen.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 7.8.2002, 10 AZR 709/01, Schnellbrief Arbeitsrecht 22/2002, S. 5, LEXinform-Nr. 0168401.

<sup>2</sup> vgl. § 4a Satz 2 EFZG.

### **Einführung von Betriebsferien**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts<sup>1</sup> steht die Urlaubserteilung gegenüber einem einzelnen Arbeitnehmer nicht im Ermessen<sup>2</sup> des Arbeitgebers. Dennoch kann der Arbeitgeber in einem betriebsratslosen Betrieb kraft des ihm obliegenden Direktionsrechts Betriebsferien einführen.

Werden danach rechtswirksam Betriebsferien eingeführt, so begründen diese dringende betriebliche Belange<sup>3</sup>, hinter denen die individuellen Urlaubswünsche der Arbeitnehmer - abgesehen von Härtefällen - zurückstehen müssen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> seit BAG, Urt. v. 18.12.1986, 8 AZR 502/84, DB 1987, S. 1362, LEXinform-Nr. 0189096.

<sup>2</sup> § 315 Abs. 1 BGB.

<sup>3</sup> § 7 Abs. 1 Satz 1 BUrtG.

<sup>4</sup> LAG Düsseldorf, Urt. v. 20.6.2002, 11 Sa 378/02, (nrkr.), DB 2002, S. 2171.

### **KV: Neue Unterscheidung von Versicherungs- und Beitragspflicht**

Zum 1. Januar 2003 sollen in der gesetzlichen Krankenversicherung neue Regelungen in Kraft treten, durch die einige der bekannten Grundsätze zur Versicherungs- und Beitragspflicht verändert werden.

Bislang war es so, dass die Versicherungspflichtgrenze (JAE-Grenze) in der gesetzlichen Krankenversicherung 75 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Rentenversicherung betrug. Zum 1. Januar 2003 wird nun die JAE-Grenze - losgelöst von der BBG der Rentenversicherung - per Gesetz für das Jahr 2003 auf 45.900 EUR festgesetzt. (Das entspricht rechnerisch ebenfalls 75 % der ab 1. Januar 2003 geltenden, ebenfalls per Gesetz festgelegten BBG der Rentenversicherung des Jahres 2003.)

### **Bestandsregelung**

Für versicherungsfreie Arbeiter und Angestellte, die am 31. Dezember 2002 Mitglieder einer privaten Krankenversicherung sind, beträgt die JAE-Grenze 41.400 EUR. Sofern sie ab 1. Januar 2003 mehr verdienen, sind sie weiterhin versicherungsfrei. Verdienen sie im Jahr 2003 allerdings weniger, so sind sie versicherungspflichtig, haben aber die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen und weiterhin in der privaten Krankenversicherung versichert zu bleiben.

### **Beitragsbemessungsgrenze**

Die JAE-Grenze war in der Vergangenheit gleichsam identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung. Auch hier gibt es zum 1. Januar 2003 eine wesentliche Änderung. Denn die Beitragsbemessungsgrenze wurde ebenfalls für das Jahr 2003 vom Gesetzgeber festgesetzt. Allerdings nur auf 41.400 EUR. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden demnach nur aus Entgelt von bis zu 3.450 EUR/Monat (1/12 von 41.400 EUR) berechnet.

### Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer, am 31. Dezember 2002 gesetzlich krankenversichert, nimmt am 1. Januar 2003 eine Beschäftigung auf. Sein zukünftiges Jahresgehalt beträgt 43.200 EUR (3.600 EUR/Monat).

Er ist versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden aber nur aus 3.450 EUR pro Monat berechnet.

### Beispiel 2:

Ein Angestellter ist am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert. Sein Jahresgehalt beträgt 43.200 EUR (3.600 EUR/Monat).

Er ist weiterhin versicherungsfrei in der Kranken- und Pflegeversicherung. Für ihn gilt die oben beschriebene Übergangsregelung.

### Hartz: Das gilt ab 1. Januar 2003

Zur Modernisierung der Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung ein entsprechendes Gesetzespaket auf den Weg gebracht. Im Moment kann damit gerechnet werden, dass zumindest der Teil der Gesetze, der nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf (Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt), am 1. Januar 2003 in Kraft tritt. Unter anderem sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Einrichtung von Personal-Service-Agenturen
- Einführung einer Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

### Personal-Service-Agenturen

Die Personal-Service-Agenturen (PSA) gelten als Herzstück der Hartz-Vorschläge, als „wichtigste Brücke für eine schnelle Rückkehr in den Arbeitsmarkt“.

Die Bundesanstalt für Arbeit muss zukünftig überall solche Agenturen einrichten. Diese sollen auf der Grundlage von Verträgen mit dem Arbeitsamt Beratungsfunktionen wahrnehmen und Arbeitslose einstellen, um sie

- zu verleihen,
- in verleihefreien Zeiten dabei zu unterstützen, eine Beschäftigung außerhalb der Personal-Service-Agentur zu finden sowie
- beruflich zu qualifizieren und weiterzubilden.

Eine Grundlage der Beschäftigung sollen Tarifverträge bilden, die es ggf. noch abzuschließen gilt. Später haben Leiharbeiter grundsätzlich ab dem 1. Tag der Überlassung einen Anspruch auf die im Betrieb des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen eines mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit beschäftigten Stammarbeitnehmers. Vereinbar ist dann einmalig für insgesamt 6 Wochen ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrags, den der Leiharbeiter zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat.

### Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer

Die Entgeltsicherung, eine neue Leistung des Arbeitsamts, richtet sich an ältere Arbeitnehmer (ab dem 50. Lebensjahr). Wenn diese, um ihre Arbeitslosigkeit zu beenden oder drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, eine geringer bezahlte Tätigkeit aufnehmen, gewährt das Arbeitsamt unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt, und es werden zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung eingezahlt. Einkommensverluste sollen so kompensiert werden. Eine erste Antragstellung ist letztmals zum 31. Dezember 2005 möglich. Danach ist nur noch eine erneute Antragstellung zulässig. Die Leistungen können bis zum 31. August 2008 bezogen werden. Detailfragen sollten Arbeitgeber mit dem Arbeitsamt klären.

### Keine Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung

Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, brauchen künftig keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Der Arbeitnehmer bleibt weiterhin mit der Hälfte des Betrags (3,25 %) belastet. Auch diese Vorschrift ist zeitlich begrenzt. Vom 1. Januar 2006 an ist die Befreiung nur noch dann möglich, wenn das Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 2006 begründet worden ist.

## Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz

Die Altersgrenze, ab der mit Arbeitnehmern befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund und ohne zeitliche Höchstgrenze abgeschlossen werden können, wird vom 58. Lebensjahr auf das 52. Lebensjahr gesenkt.

## Schnellvermittlung/Leistungsminderungen

Bei bevorstehender Kündigung haben Arbeitnehmer zur Stellensuche und zur Teilnahme an Vermittlungsaktivitäten des Arbeitsamts zukünftig einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. In begrenztem Umfang steht ihnen dafür Entgeltfortzahlung zu.

Beschäftigte müssen dem Arbeitsamt künftig eine bevorstehende Kündigung sofort mitteilen. Dadurch kann schon die Kündigungsfrist für eine Vermittlung genutzt werden. Wer eine Kündigung nicht sofort meldet, bekommt Abzüge vom Arbeitslosengeld.

Außerdem sind Leistungsminderungen in den Bereichen des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Unterhaltsgeldes vorgesehen. Arbeitslose ohne familiäre Bindungen müssen mobiler als bisher sein.

## Änderung der Arbeitsabläufe kein Grund zur Kündigung

Die bloße Änderung der Arbeitsabläufe ist nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt noch kein Grund für die betriebsbedingte Kündigung eines Arbeitnehmers.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber im Kündigungsschreiben lediglich erwähnt, dass durch die vollständige Änderung der Arbeitsabläufe der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers weggefallen sei. Weitere Einzelheiten zu Art und Umfang dieser Neuorganisation enthielt das Schreiben nicht.

Nach Ansicht des Gerichts hätte der Arbeitgeber jedoch mitteilen müssen, in welcher Weise genau der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers von der Änderung der Arbeitsabläufe berührt werde, ob es mit ihm vergleichbare Arbeitnehmer gebe und warum keine Weiterbeschäftigung an anderer Stelle im Unternehmen möglich sei. Da dies nicht erfolgte, war die Kündigung nicht wirksam.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt, 5 Ca 10109/01.

## Kein Rechtsanspruch auf höhere Vergütung von Überstunden

Arbeitnehmer haben keinen Rechtsanspruch auf einen Lohnzuschlag für geleistete Überstunden.<sup>1</sup>

In dem vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall war einem Arbeitnehmer einige Jahre zuvor einmal ein Zuschlag von 25 % zum regulären Stundenlohn für Überstunden gewährt worden. Daraus wollte er auch den Anspruch für die Zeit danach herleiten. Er konnte jedoch weder auf eine arbeits- noch auf eine tarifvertragliche Vereinbarung zurückgreifen. Da es darüber hinaus auch keine gesetzliche Vorschrift gibt, die einen Überstundenzuschlag vorsieht, wurde die Klage abgewiesen.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt, 7/15 Ca 1773/02, dpa-Meldung v. 13.11.2002.

## Frauenbeauftragte können den Umfang der erforderlichen Freistellung selbst bestimmen

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts müssen Frauenbeauftragte eigenverantwortlich prüfen, ob und in welchem Umfang eine Arbeitsbefreiung zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.<sup>1</sup>

In dem Fall war eine Arbeitnehmerin nach dem Landesgleichberechtigungsgesetz (LGIG) als Frauenvertreterin gewählt und zu 60 % von ihrer Arbeitspflicht befreit worden. Sie wollte für die Dauer ihrer Amtszeit vollständig von ihrer Arbeitspflicht befreit werden.

Ihre entsprechende Klage war erfolgreich. Als Frauenvertreterin ist sie an Weisungen der Dienststelle nicht gebunden. Sie hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Arbeitsbefreiung zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Dabei muss sie den von ihr für erforderlich gehaltenen Freistellungsbedarf darlegen und darf dabei nicht nur auf die Anzahl der Beschäftigten verweisen.

Hierfür steht ihr ein Beurteilungsspielraum zu. Die Gerichte können nur überprüfen, ob sowohl die Interessen der Dienststelle als auch die Interessen der Belegschaft an einer sachgerechten Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben einer Frauenvertreterin angemessen berücksichtigt wurden.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 21.11.2002, 6 AZR 53/01, BAG-Pressemitteilung Nr. 84.

## **Arbeitgeber darf bei Kündigung Verwandte aussparen**

Arbeitgeber dürfen eigene Verwandte von der nach § 1 Abs. 3 S. 1 KSchG vorzunehmenden sozialen Auswahl bei betriebsbedingten Kündigungen ausnehmen.<sup>1</sup>

Arbeitgeber dürfen folglich Verwandte auch dann weiterbeschäftigen, wenn sie weniger sozial schutzbedürftig sind als die gekündigten Arbeitnehmer. Es ist sachgerecht, wenn Arbeitgeber bei der Kündigungsentscheidung auf verwandtschaftliche Verhältnisse Rücksicht nehmen.

In dem entschiedenen Fall machte der gekündigte Arbeitnehmer geltend, der Arbeitgeber habe eine fehlerhafte soziale Auswahl getroffen. Nach Ansicht des Arbeitnehmers hätte nicht ihm, sondern der erst seit 1980 beim Beklagten beschäftigten Schwester des persönlich haftenden Gesellschafters des Unternehmens gekündigt werden müssen. Diese hält außerdem einen von sieben Gesellschaftsanteilen. Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht. Die Auswahlkriterien des Arbeitgebers waren sachgerecht. Er habe sowohl Rücksicht auf die verwandtschaftlichen als auch gesellschaftsrechtlichen Beziehungen nehmen dürfen. Die Kündigung der Mitgesellschafterin hätte für den Betrieb gravierendere Folgen mit sich gebracht. Dies bei der Auswahl der zu kündigenden Mitarbeiter zu berücksichtigen, sei nicht sachwidrig.

1 LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 18.11.2002, 4 Sa 25/02, dpa v. 18.11.2002.

## **Darlegungslast für Ansprüche aus einem Arbeitszeitkonto**

Wenn ein kündigender Arbeitnehmer die Auszahlung eines auf seinem Arbeitszeitkonto befindlichen Saldos verlangt, braucht er nicht im Einzelnen vorzutragen, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten die Arbeit erbracht worden ist, für die er Vergütung verlangt. Er genügt seiner Darlegungslast, wenn er die Vereinbarung eines Arbeitszeitkontos behauptet und das Guthaben zum vereinbarten Auszahlungszeitpunkt nennt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

## **Förderprogramm „Kapital für Arbeit“**

In Zusammenarbeit mit der Bundesregierung hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) das Förderprogramm „Kapital für Arbeit“ entwickelt. Dieses zielt darauf ab, mittelständische Unternehmen und Freiberufler zu unterstützen, die Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte oder geringfügig Beschäftigte dauerhaft einstellen. Die Beschäftigung muss in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen erfolgen und auf Dauer angelegt sein. Die Arbeitsverträge müssen eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten umfassen. Der Nachweis, dass der Antragsteller Einstellungen aus dem gewünschten Personenkreis vornimmt, kann durch eine Selbstauskunft des Eingestellten erbracht werden. Die antragstellenden Unternehmen müssen eine ausreichende Bonität nachweisen, wozu auch positive Zukunftsaussichten zählen.

Nimmt ein Unternehmen im Rahmen eines Vorhabens in Deutschland dauerhafte Einstellungen aus dem Personenkreis vor, erhält es ein integriertes Finanzierungspaket, das aus einem klassischen Darlehen und einem Nachrangdarlehen besteht. Beide Darlehen sind obligatorisch gleich groß. Teilzeitarbeitsverhältnisse werden zur Hälfte angerechnet. Mitfinanziert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 100.000 € je neu geschlossenem Arbeitsverhältnis. Bei Teilzeitbeschäftigung beläuft sich der maximal verfügbare Betrag auf 50.000 €. Ein Kredithöchstbetrag ist nicht vorgesehen.

Bei der Fremdkapitaltranche sind bis zu zwei tilgungsfreie Anlaufjahre möglich. Danach erfolgt die Tilgung jeweils in gleich hohen, halbjährlichen Raten. Die Tilgung der Nachrangtranche erfolgt stets in vier gleich hohen, halbjährlichen Raten zum Ende der Laufzeit. Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Beträge zu leisten. Für die Fremdkapitaltranche sind bankübliche Sicherheiten zu stellen, für die Nachrangtranche ist dies nicht erforderlich.

Die KfW gewährt die Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute. Der Antrag ist deshalb bei einem Kreditinstitut zu stellen, dessen Wahl dem Antragsteller freisteht.

Nähere Einzelheiten zu dem Förderprogramm lassen sich den Internetseiten der KfW entnehmen: [www.kfw.de](http://www.kfw.de).

## **Rückzahlung von EDV-Fortbildungskosten durch einen Arbeitnehmer**

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat entschieden, dass einem kündigenden Arbeitnehmer die Rückzahlung von durch das Unternehmen für ihn aufgewendeten Fortbildungskosten im EDV-Bereich nur zuzumuten ist, wenn er durch die Fortbildung eine allgemein anerkannte Qualifikation erlangt hat, nicht aber, wenn ihm lediglich ein Zertifikat über die Lehrgangsteilnahme ausgestellt wird, welches ihm keine über das normale Maß der beruflichen Fortbildung hinausgehende Qualifikation verschafft.

### **Fahrten eines Bezirksleiters einer Einzelhandelskette zu mehreren Filialen**

Besucht ein Bezirksleiter einer Einzelhandelskette regelmäßig täglich mehrere Filialen, so gelten die Fahrten zur zuerst aufgesuchten Filiale und die Fahrt von der zuletzt aufgesuchten Filiale als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Benutzt er einen Dienstwagen, ist dementsprechend auch der geldwerte Vorteil zu ermitteln.

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass durch das regelmäßige Aufsuchen von Betriebsstätten des Arbeitgebers diese als regelmäßige Arbeitsstätten anzusehen sind. Zur Abgrenzung weist das Gericht auf Berufsgruppen wie z. B. Reisevertreter oder Kundendiensttechniker hin. Deren Fahrten zu wechselnden Stellen sind als Dienstfahrten zu beurteilen, weil es an einer zeitlichen Nachhaltigkeit der Tätigkeit an diesen Orten fehlt.

### **Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2003**

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
  - Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
  - Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.
- freier Unterkunft:
  - Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- Ab dem 1.1.2003 gelten folgende Sachbezugswerte:

<b>Sachbezugswert freie Unterkunft</b>	<b>Monat Euro</b>	<b>Kalendertag Euro</b>
Alte Bundesländer	189,80	6,33
Neue Bundesländer einschl. Berlin-Ost	170,00	5,67

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten. Der bisherige Abschlag für nicht vorhandene Heizungen bei Unterkünften fällt ersatzlos weg.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

### **Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2003**

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2003 gelten folgende Werte:

	Monat Euro	Kalendertag Euro
<b>Werte für freie Verpflegung</b>		
alle Mahlzeiten	195,80	6,53
<b>Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung</b>		
Frühstück	42,80	1,43
Mittag- u. Abendessen je	76,50	2,55

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,43 Euro für das Frühstück
- 2,55 Euro für Mittag-/Abendessen.

### **Lohnsteuerbescheinigung 2002 für geringfügig Beschäftigte**

Wird dem Arbeitgeber eine Freistellungsbescheinigung vorgelegt, so hat er im Lohnkonto dieses Arbeitnehmers das Datum der Bescheinigung, die Steuernummer, das ausstellende Finanzamt sowie das steuerfrei ausgezahlte Arbeitsentgelt einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres oder am Ende des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber auf der Freistellungsbescheinigung die Lohnsteuerbescheinigung zu erteilen, also z. B. das steuerfreie Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung einzutragen. Die Bescheinigung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Es wird empfohlen, eine Fotokopie zu den Lohnakten zu nehmen.

Das amtliche Antragsmuster ist auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Fachabteilungen/Infos - Besitz- und Verkehrsteuern -, Stichwort „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (325 Euro-Arbeitsverhältnis)“.

### **Beitragstabellen entfallen ab 1.1.2003**

Ab dem 1.1.2003 entfallen die Beitragstabellen. Die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung erfolgt ausschließlich auf der Basis des centgenauen Arbeitsentgelts. Dabei ist der errechnete Beitrag auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden. Die zweite Stelle erhöht sich um eins, wenn die dritte Dezimalstelle zwischen fünf und neun liegt.

Beispiel:

Beitragssätze: Krankenversicherung 15,2 v. H., Rentenversicherung 19,5 v. H., Arbeitsförderung 6,5 v. H., Pflegeversicherung 1,7 v. H. ergibt zusammen 42,9 v. H. Die Hälfte beträgt 21,45 v. H.

Bruttogehalt 1.550 € x 21,45 v. H. = 332,475 € ergibt gerundet 332,48 €.

Der Gesamtbetrag der zu meldenden und abzuführenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile errechnet sich durch Verdoppelung der errechneten Beiträge. Im vorliegenden Fall ergeben sich 664,96 €.

### **Neue Beitragsbemessungsgrenzen und Änderung der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 2003**

Ab 1. Januar 2003 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung:

	2003 jährlich Euro	2002 jährlich Euro	2003 monatlich Euro	2002 monatlich Euro	2003 täglich Euro	2002 täglich Euro
<b>West</b>						
Krankenversicherung	41.400,00	40.500,00	3.450,00	3.375,00	115,00	112,50
Pflegeversicherung	41.400,00	40.500,00	3.450,00	3.375,00	115,00	112,50
Rentenversicherung	61.200,00	54.000,00	5.100,00	4.500,00	170,00	150,00
Arbeitslosenversicherung	61.200,00	54.000,00	5.100,00	4.500,00	170,00	150,00

	<b>2003 jährlich Euro</b>	<b>2002 jährlich Euro</b>	<b>2003 monatlich Euro</b>	<b>2002 monatlich Euro</b>	<b>2003 täglich Euro</b>	<b>2002 täglich Euro</b>
<b>Ost</b>						
Krankenversicherung	41.400,00	40.500,00	3.450,00	3.375,00	115,00	112,50
Pflegeversicherung	41.400,00	40.500,00	3.450,00	3.375,00	115,00	112,50
Rentenversicherung	51.000,00	45.000,00	4.250,00	3.750,00	141,67	125,00
Arbeitslosenversicherung	51.000,00	45.000,00	4.250,00	3.750,00	141,67	125,00

### **Strafrecht: Vorenthalten von Sozialversicherungs-Arbeitnehmerbeiträgen**

Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung vorenthält, macht sich strafbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Lohn tatsächlich gezahlt wurde. Die Beitragspflicht entsteht bereits durch die versicherungspflichtige Beschäftigung eines Arbeitnehmers gegen Entgelt.

Alein die verspätete Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge reicht allerdings nicht aus; vielmehr muss der verpflichtete Arbeitgeber auch die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit zur Erfüllung dieser sozialversicherungsrechtlichen Verbindlichkeit gehabt haben.

Diese Möglichkeit besteht z. B. dann nicht, wenn der Handlungspflichtige zum Fälligkeitszeitpunkt zahlungsunfähig ist. Er macht sich aber dennoch strafbar, wenn er bereits im Vorfeld Anzeichen von Liquiditätsproblemen erkannt und es unterlassen hat, besondere Anstrengungen zur Sicherstellung der Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zu unternehmen. Diese Anstrengungen gehen allerdings nicht soweit, dass er Vermögenswerte dem Zugriff anderer Gläubiger von titulierten Forderungen entziehen darf oder Kreditmittel beschaffen muss, deren Rückzahlung er nicht gewährleisten kann.

### **Umsatzsteuer bei Kantinenmahlzeiten**

Gibt ein Unternehmer an seine Arbeitnehmer Mahlzeiten ab, liegen umsatzsteuerpflichtige Leistungen vor. Bezüglich der Bemessungsgrundlage, also des Wertes, auf den sich die Umsatzsteuer berechnet, ist zu unterscheiden, ob die Kantine selbst oder von einem Dritten (Caterer) betrieben wird. Bei einer selbst betriebenen Kantine besteht für den Unternehmer (Arbeitgeber) die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage unter Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung, die auch für die Lohnsteuer und Sozialversicherung maßgeblich sind, zu ermitteln. Nach Meinung des Bundesfinanzhofs besteht kein Anspruch auf Anwendung dieser Bemessungsgrundlage im Falle der Bewirtschaftung einer Kantine durch einen Caterer. Vielmehr gehört zur Bemessungsgrundlage neben den tatsächlichen Zahlungen der Arbeitnehmer auch die vom Unternehmer (Arbeitgeber) an den Caterer für die Abgabe der Mahlzeiten zusätzlich geleisteten Zahlungen.

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.